



Mag. Herbert Weiß  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft



MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann,  
Dienstrechtsreferentin  
der AHS-Gewerkschaft

Frage einer Kollegin:

**Aus persönlichen Gründen würde ich gerne im nächsten Jahr meine Lehrverpflichtung reduzieren. Ist das möglich? Welche Auswirkungen hat das?**

Antwort:

Eine freiwillige Reduktion der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (gem. § 50a BDG) ist für ein ganzes Schuljahr möglich, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung kann nur bis auf die Hälfte einer vollen Lehrverpflichtung erfolgen.

Unter Wahrung des Rechtes auf Vollbeschäftigung können beamtete LehrerInnen insgesamt maximal zehn Jahre eine Reduktion der Lehrverpflichtung gem. § 50a BDG in Anspruch nehmen. Ab dem elften Jahr hat man nur noch einen Rechtsanspruch auf das Beschäftigungsausmaß des zehnten Jahres.

VertragslehrerInnen können maximal fünf Jahre eine Reduktion der Lehrverpflichtung mit Verweis auf § 50a BDG in Anspruch nehmen. Allerdings ist für Vertragsbedienstete jedes beliebige Beschäftigungsausmaß für jede beliebige Dauer vertraglich festlegbar, wenn beide Vertragspartner (DienstnehmerIn und Dienstgeber) das wollen.

Der Bezug wird entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

Fällt in die Zeit der Reduktion ein Dienstjubiläum, wird bei BeamtInnen die Jubiläumswendung nach dem fiktiven vollen Gehalt berechnet. Bei Vertragsbediensteten ist sie nach jenem Teil des ihrer Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Gertraud Salzmann

4. Juni 2018